

Steyern. Gasgeneratoren und Condensatoren zu Fahlun.

Jernegan. Blei- und Silberschmelzen zu Chicago. — Puddelöfen von Kiley und Henley.

Notizen. Maschinenbau-Actien-Gesellschaft Humboldt. — Umänderung der schwedischen Bergbehörden. — Kätzetl, direkte Eisengewinnung. — Feinen des Roheisens. — Kab's Löthrohr. — Schickendanz, eine Bergreise in den La Plata-Staaten. — Lürmann, über den Hohofen zu Neuss. — Tunbridge's Amalgamator. — Egleston, über Orsal's Gasmessapparat. — Missourizinkhütten. — List, über Kiesröstöfen. — Grundmann, oberschlesische Steinkohlen. — Priestleyfeier in Amerika. — Stahlfabrikation in Belgien. — Paschen, Ausnutzung der Hohofenschlacken durch Granuliren. — Kollmann, Beitrag zur Untersuchung des Puddelprocesses. — Neue Kohlenlager in Mähren. — Halbmobile Fördermaschinen. — Bergwerke in Nordamerika. — Davies, Regeneration von verbranntem Stahl. — Neve Forster, Unglücksfälle in den Gruben Cornwalls.

Besprechungen. Klostermann, das allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten.

Correspondenz. J. Schäfer, vollkommene Gasverbrennung bei Dampfkesseln.

Preis-Aufgaben.

Erste Preisaufgabe.

Es wird ausgesetzt ein Preis von 3000 Mark für die Angabe eines Verfahrens, welches Gypsabgüsse, ohne die Feinheit ihrer Form im mindesten zu beeinträchtigen oder den Farbenton des Gypses wesentlich zu verändern, gegen periodisch wiederkehrende Abwaschungen vollständig widerstandsfähig macht.

Besondere Bestimmungen.

- a) Das Verfahren muss auf jede der im Handel vorkommenden Gypsorten gleich gut anwendbar sein und darf die Härte des Abgusses nicht vermindern.
- b) Die Rücksicht auf die absolute Erhaltung der Feinheit der Form schliesst das Auftragen von Stoffen, welche nicht in die Gyps- masse eindringen, vollständig aus.
- c) Es ist nicht nothwendig, dass der Gyps bei der Behandlung seine ursprüngliche Farbe behalte; ein Stich ins Gelbliche, oder überhaupt ein wärmerer Farbenton ist gestattet, jedenfalls aber die Gleichmässigkeit desselben unerlässlich.
- d) Die nach dem Verfahren behandelten Abgüsse müssen wiederholte Abwaschungen mit lauwarmem Seifenwasser aushalten.
- e) Das Verfahren muss auf Gypsabgüsse jeder Grösse und Form leicht anwendbar sein.
- f) Die Bewerber haben die Brauchbarkeit ihres Verfahrens durch Einsendung von Probestücken und auf Verlangen durch die Behandlung von ihnen zur Verfügung gestellten Abgüssen nachzuweisen.

Zweite Preisaufgabe.

Es wird ausgesetzt ein Preis von 10,000 Mark für die Angabe einer Masse zur Herstellung von Abgüssen von Kunstwerken, welche die Vortheile des Gypses, aber ausserdem noch eine hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzt, um die Abgüsse zu befähigen, periodisch wiederkehrende Reinigungen ohne vorhergegangene Behandlung zu ertragen.

Besondere Bestimmungen.

- a) Das neue Material muss sich leicht in ächte Formen giessen lassen, ohne dass dieselben mehr leiden, als bei Gypsabgüssen, und muss die Form eben so getreu wiedergeben, wie der Gyps.
- b) Es ist nicht nothwendig, dass die Masse die Farbe des Gypses besitzt; ein Stich ins Gelbliche oder überhaupt in einen wärmeren Farbenton, als der des Gypses, ist gestattet, jedenfalls aber die Gleichmässigkeit der Farbe unerlässlich.
- c) Die Festigkeit des Materials darf keinesfalls geringer sein, als die des Gypses, so dass es für die Herstellung der grössten Abgüsse tauglich ist.
- d) Die aus der Masse hergestellten Abgüsse müssen wiederholte Abwaschungen mit lauwarmem Seifenwasser aushalten.
- e) Der Preis der Masse darf denjenigen des Gypses nicht erheblich übersteigen, auch darf der Preis der für die Herstellung der Abgüsse nöthigen Formen nicht erheblich von dem der ächten Gypsformen abweichen.
- f) Die Bewerber haben die Brauchbarkeit der von ihnen vorgeschlagenen Masse durch Einsendung von Proben derselben im unverarbeiteten und im verarbeiteten Zustande und auf Verlangen durch Ausführung von Probegüssen nachzuweisen.

Allgemeine Bestimmungen für beide vorstehende Preisaufgaben.

Die unterzeichneten Ministerien behalten sich vor, eine Kommission von Sachverständigen zur Prüfung der eingehenden Bewerbungen zu ernennen.

Die Preisbewerber haben ihren Einsendungen je ein versiegeltes und mit einem Motto versehenes Couvert, welches die Angabe des Namens enthält, beizugeben. Auf demselben ist ausserdem aussen die Adresse zu bezeichnen, an welche die Rücksendung oder etwaige vor der Preisvertheilung erforderliche Mittheilungen zu richten sein würden.

Die von der Prüfungs-Kommission als den Bedingungen der Preisbewerbung entsprechend befundenen Mittheilungen werden Eigenthum der Staatsregierung, welche die Namen der gekrönten Preisbewerber

öffentlich bekannt macht. Die übrigen Mittheilungen werden den Einsendern unter Benutzung der auf dem Couvert angegebenen Adresse zurückerstattet.

Die Bewerbungen sind bis spätestens den 31. December 1875 bei dem Königlichen Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

Berlin, den 16. Januar 1875.

Die Königlich Preussischen Minister

der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

Falk.

Achenbach.

Berichtigungen:

- No. 1. Seite 28, Zeile 8 v. u. ist nach den Worten „Schwefelsilber ab“, einzuschalten: „Das Filtrat dieses Niederschlages giebt mit Salpetersäure versetzt einen Niederschlag, der dieselbe Menge Chlorsilber enthält, welche in der Verbindung enthalten war,“.
- - 88, - 2 v. u. lies: „1872“ statt: „1871“.
-

Nächste Sitzung: Montag, 22. Februar.